

Transporteur oder Entsorger? Kleiner Unterschied mit großer Auswirkung

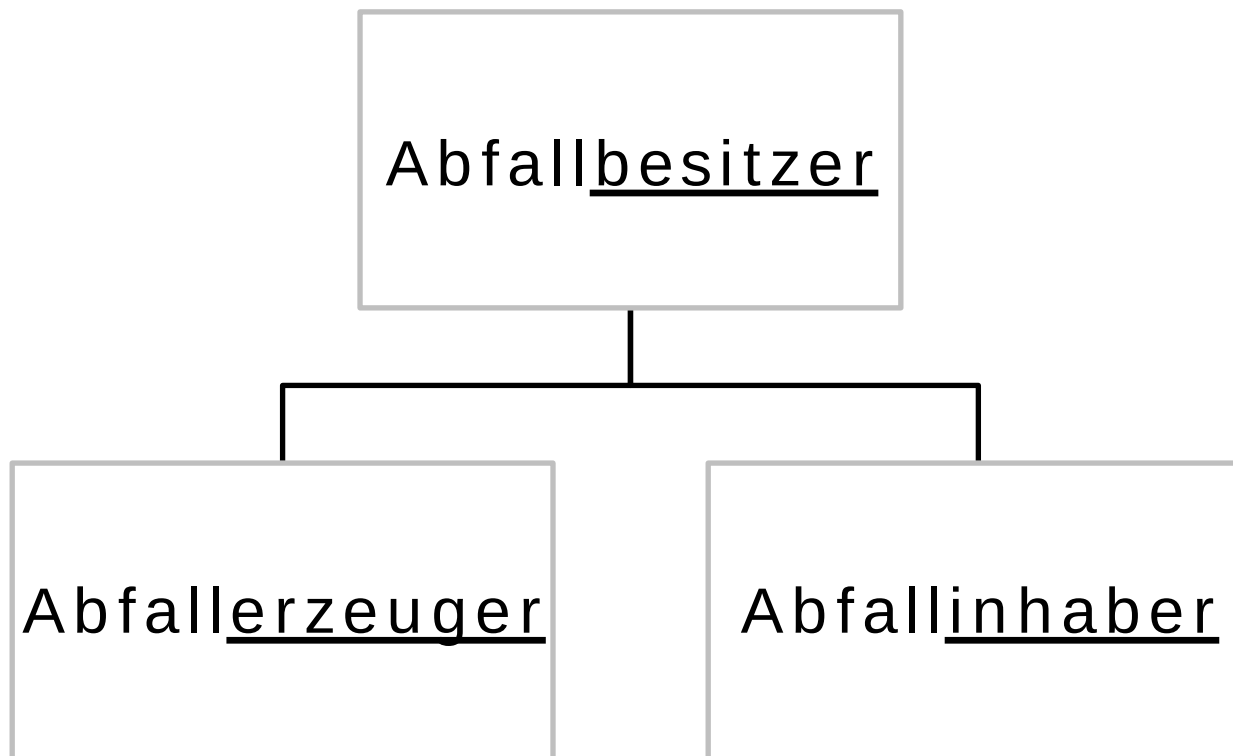
RA MMag. David Suchanek
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

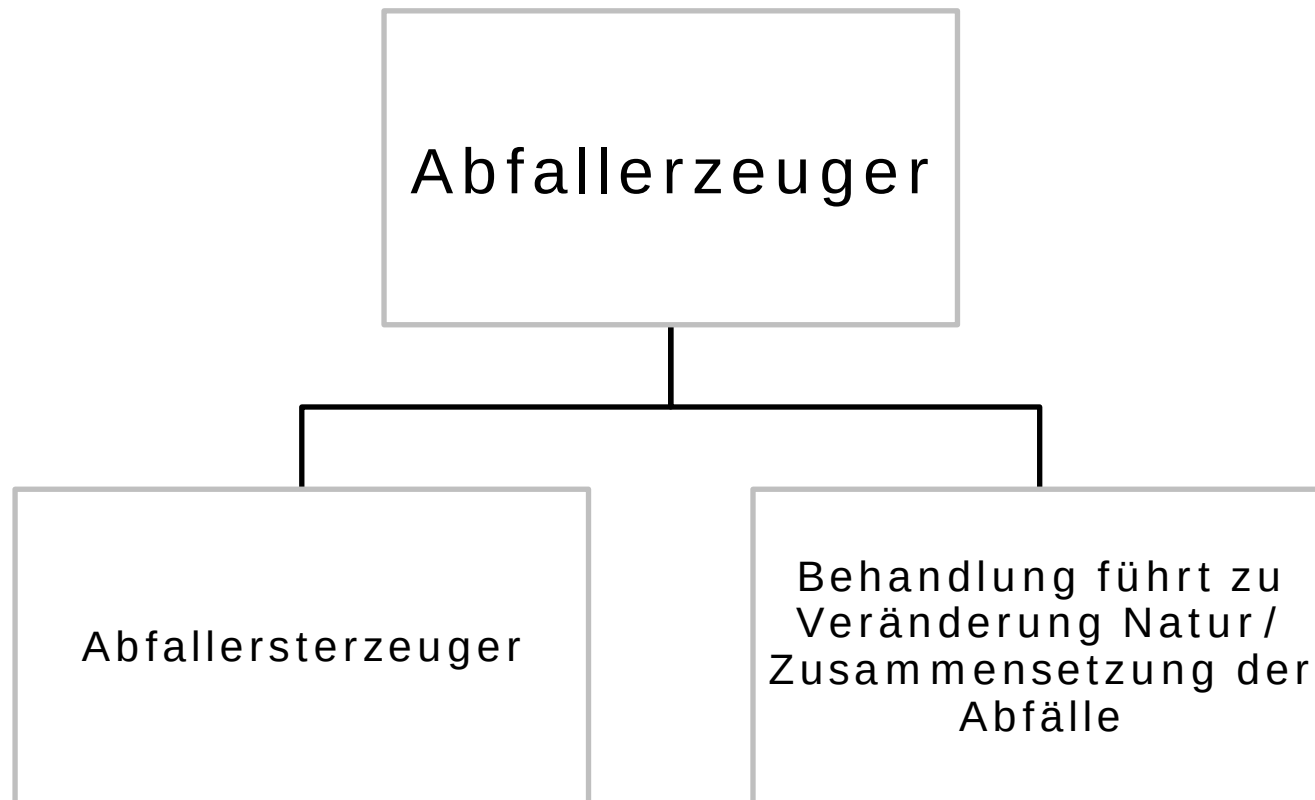
- Wer ist wer?
 - Abgrenzung Abfallsammler, –transporteur und Entrümpler
- § 24a-Erlaubnis
 - Vom Antrag zum Bescheid
 - Verlust der Erlaubnis
- Wer muss was machen?
 - Rechtliche Konsequenzen der Einstufung
- Klagsandrohung – was tun?

Wer ist wer?

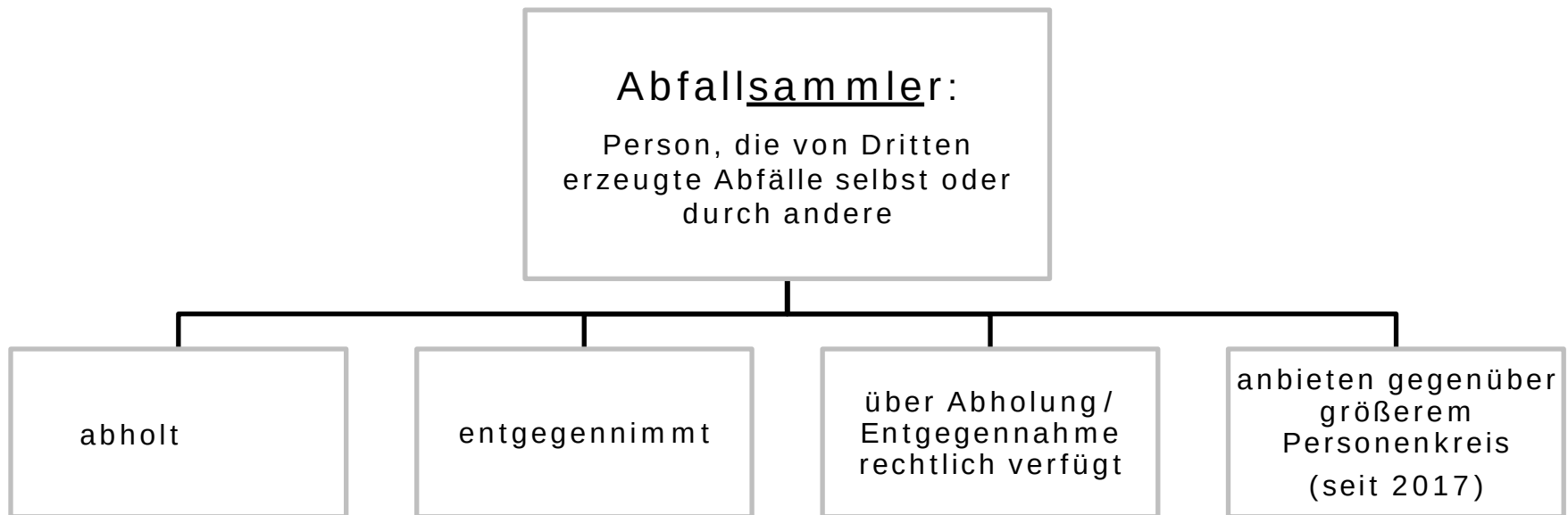
Grundbegriffe des AWG 2002



Grundbegriffe des AWG 2002



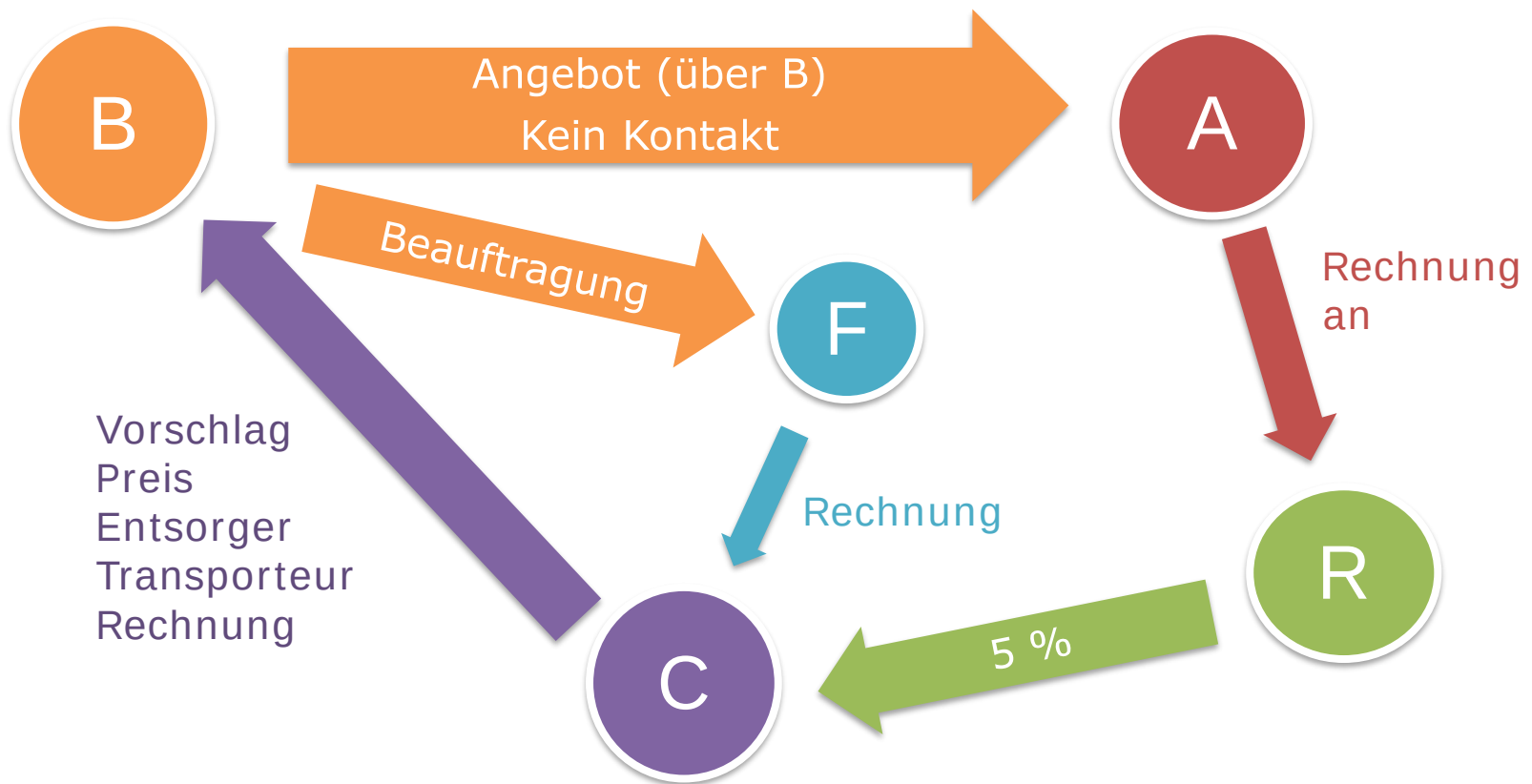
Grundbegriffe des AWG 2002



Rechnungen als Indiz?

- Vollzug der Behörden: Prüfung von Rechnungen
 - Annahme eines Vertrages bei Vorliegen von Rechnung
 - Problem: Rechnung bedeutet nicht zwangsweise Verfügungsgewalt
- Bisher kaum Judikatur, erste Entscheidung LVwG OÖ

LVwG 1.7.2021, LVwG-500589/22/KH/AHo



LVwG 1.7.2021, LVwG-500589/22/KH/AHo

- Vorwurf: Sammeln ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002
- Rechtliches Verfügen der C?
- LVwG verneint rechtliches Verfügen
 - C trat nicht im eigenen Namen und/oder eigene Rechnung auf
 - Einbindung der C zur Suche einer Entsorgungslösung reicht nicht aus
 - Ablehnungsrecht der B
 - Rechnungsgestaltung auf Wunsch der B (Preisziel als Gesamtpreis)
 - Makler iSd Maklergesetzes
 - Keine Abfallsammlereigenschaft

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- **Ausnahmen: Keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für**
 - **Behandlung eigener Abfälle**
 - Gegenausnahme: verbrennen und deponieren
 - **Deponiebetreiber hinsichtlich ausgestufter Abfälle**
 - **Aufbringen von nicht gefährlichen Abfällen auf Boden für Landwirtschaft oder Ökologie**
 - **Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU- bzw. EWR-Staates**
 - **Sammel- und Verwertungssysteme**
 - **Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände bei gesetzlicher Verpflichtung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen**

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- **Ausnahmen: Keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 benötigen**
 - **Transporteure**
 - soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern (kann auch auf Entrümpeler zutreffen)
 - **Rücknehmer**
 - Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben
 - in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte
 - welche dieselbe Funktion erfüllen
 - zur Weitergabe an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler
 - Gegenausnahme: gefährliche Abfälle, wenn zurückgegebene Menge unverhältnismäßig größer als Menge der abgegebenen Produkte
 - ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Abfallsammler / -transporteur

- Ansicht BMK: Bestimmung des Entsorgers: Wer legt ihn fest?
 - Auftraggeber: Transporteur bleibt Transporteur
 - Transporteur legt ihn fest: Transporteur wird zum Sammler
- LVwG-Judikatur bestätigt diese Ansicht
- Entrümpler: Bloßer Auftrag zur Entrümpelung und Transport zu Entsorger → kein Abfallsammler
 - Auftrag zur Entrümpelung und Entsorgung → Abfallsammler (Ausnahmen!)

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- **Ausnahmen: Keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 benötigen**
 - Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke
 - Personen, die Abfälle in einem gemäß § 44 Abs. 2 genehmigten Versuchsbetrieb behandeln

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- Ausnahmen: Keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 benötigen
 - „Z11-Personen“: Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben
 - → Entrümpeler grundsätzlich erfasst
 - Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben

Einholung einer § 24a-Erlaubnis

Erlaubnis (§ 24a AWG)

- Für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen
- Für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle
- Nur für einzelne Abfallarten

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

■ Antrag

- Angaben über die Person
- Angaben über die Art der Abfälle oder die Abfallartenpools, die gesammelt oder behandelt werden sollen
- Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle, einschließlich einer Darlegung, dass dies umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt → keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
- Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten
- Darlegung, dass die (Zwischen-) Lagerung und die Behandlung in einem geeigneten genehmigten Lager bzw. einer Behandlungsanlage erfolgt
- Angaben über Verlässlichkeit (Strafregisterauszug bzw. Verwaltungsstraftregisterauszug)

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- Zuständige Behörde: Landeshauptmann
 - örtlich: Sitz
- Bundesländer bieten teilweise Formulare für Antrag an (zB <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/132884124/DE/>)
- Bescheidmäßiger Abspruch innerhalb von drei Monaten
 - bei vollständigem und mangelfreien Antrag

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 25a)

- Erlaubnis ist zu erteilen (= Rechtsanspruch!) wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden
 - allenfalls Auflagen, Bedingungen, Befristungen
- Anforderungen an Sammlung oder Behandlung
 - Ziele und Grundsätze des AWG 2002
 - öffentliche Interessen
 - geeignete Art
 - Abfallsammler: geeignetes genehmigtes Zwischenlager bei gefährlichen Abfällen
 - Abfallbehandler bei gefährlichen Abfällen: geeignete genehmigte Behandlungsanlage
 - fachliche Kenntnisse & Fähigkeiten
 - Verlässlichkeit

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 25a)

- Fällt nach Genehmigung eine Voraussetzung weg: Entziehung der Erlaubnis
 - zeitlich befristete Entziehung möglich
- Nachsicht hinsichtlich der Verlässlichkeit (bei bestimmten Kriterien) möglich

Verlässlichkeit allgemein (§ 25a Abs. 3)

■ Verlässlichkeit einer Person

- Qualifikation und bisherige Tätigkeit lässt auf sorgfältige und sachgerechte Ausübung und Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen schließen

■ Verlässlichkeit ist keinesfalls gegeben,

- wenn Erlaubnis (Sammler/Behandler) oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde
- bei dreimaliger Übertretung von Umweltschutzgesetzen, solange die Strafen noch nicht getilgt sind
- Gegen Ausnahme: geringfügige Verstöße von Formvorschriften

Verlässlichkeit bei gefährlichen Abfällen (§ 25a Abs. 4)

- Gefahrenpotenzial → strengere Verlässlichkeitsprüfung
- Verlässlichkeit ist nicht gegeben
 - bei gerichtlicher Verurteilung
 - bestimmte Vermögensdelikten iZm Insolvenz (§§ 156 StGB) oder
 - ab bestimmter Schwere der Verurteilung (mehr als drei Monate / 180 Tagessätze)
 - und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde
 - Keine Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens
 - Bestimmte Finanzvergehen

Abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26)

■ Voraussetzung

- Wenn Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Asbestzement) nicht von natürlicher Person ausgeübt werden soll oder
- Erlaubniswerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist

■ Folge

- Pflicht zur Bestellung hauptberuflich tätiger Person

■ Bestellung bedarf der Erlaubnis nach § 24a Abs. 1 AWG 2002

Abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26)

■ Eigenschaften

- Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit
- fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten
- Voraussetzung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 VStG
- entsprechende Betätigung im Betrieb

■ Verantwortung

- einwandfreie und rechtskonforme Ausübung der Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle

- Bei Ausscheiden des abfallrechtlichen Geschäftsführers ist ein neuer unverzüglich (längstens binnen 3 Monaten) zu bestellen

Verantwortliche Person (§ 26 Abs. 6)

- Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (oder Asbestzement), die nicht durch natürliche Person ausgeübt wird
- AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket: Verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 VStG!
 - Somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich
 - Bei Neubestellungen verpflichtend
 - Bei bestehenden verantwortlichen Personen: Erfüllung der Voraussetzungen bis 1.6.2022 der Behörde nachzuweisen
- Verantwortliche Person
 - Verlässlichkeit
 - fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse

Einstellung und Umgründung (§ 27)

- Abfallsammler oder -behandler hat dem LH dauernde Einstellung unverzüglich schriftlich zu melden
- Dauernde Einstellung bewirkt Erlöschen der Berechtigung
- Mehr als zweimal keine Abfallbilanz gelegt: Automatisches Erlöschen
- Umgründungen melden!

Fachkundige Person (§ 26 Abs. 4)

- Gemeinden haben dem LH eine fachkundige Person namhaft zu machen
- Verlässlichkeit
- Kenntnisse
 - Gefährdungspotential der Abfälle
 - Chemische Grundkenntnisse
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Brand- und Löschverhalten der Stoffe
 - Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften
 - Behandlungsmöglichkeiten

Abfallbeauftragter (§ 11)

Verpflichtung zur Bestellung des Abfallbeauftragten

- In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern → nicht bloß Abfallbehandlungsanlagen

Einholung einer § 24a-Erlaubnis

- Fachlich qualifizierte Person zu bestellen und der Behörde zu melden
 - AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket: Meldung über EDM-Portal
- Bestellung eines Stellvertreters seit August 2019 nicht mehr verpflichtend

Rechtliche Konsequenzen der Einstufung

Pflichten

- Behandlungspflichten AWG 2002
- Aufzeichnungspflichten
- Berechtigungen

- Konsequenzen bei Verstößen gegen Verpflichtungen
 - Abfallpolizeiliche Maßnahmen
 - (Verwaltungs)Strafen
 - Entzug der Berechtigung
 - (Zivilrechtliche Konsequenzen)

Abfallbehandlungspflichten

- Eine Vielzahl von Verpflichtungen sind an den Abfallbesitzer adressiert
 - → trifft somit auch den Transporteur und Entrümpler (Besitzwille an den Abfällen ist nicht notwendig)

- § 15 AWG 2002: Allgemeine Pflichten, zum Beispiel
 - Kein Zuwiderhandeln gegen öffentliche Interessen/Ziele Grundsätze des AWG
 - Einhaltung des Vermischungsverbotes
 - Übergabepflicht an Berechtigten („Baurestmassenfall“ des VwGH vom 26.3.2015, Ra 2014/07/0067)

Schiene statt Straße (§ 15 Abs. 9 AWG 2002)

- Regierungsprogramm: „bahnaffine“ Güter auf die Schiene
- Zielbestimmung: Emissionsreduktion beim Transport
- Behandlungsgrundsatz für Transporte > 10 Tonnen
 - ab 1.1.2023: > 300 km
 - ab 1.1.2024: > 200 km
 - ab 1.1.2026: > 100 km

Schiene statt Straße

- **Behandlungsgrundsatz für Transporte > 10 Tonnen**
 - Transport durch Bahn oder LKW mit alternativen Antrieben
 - Außer: keine Bahn-Kapazitäten oder 25% zwingend per LKW
- **Gilt auch für Verbringungen**
- **Nachweisführung**
 - Durch Veranlasser und Transporteur (Erläuterungen), somit auch Entrümpler, der als Transporteur fungiert
 - Digitale Plattform von BMK/WKO für Bahn-Angebote und -Nachfrage

Abfallbehandlungspflichten

- § 16 AWG 2002: Besondere Pflichten
 - Obertägige Ablagerung von gefährlichen Abfällen verboten
 - Altöle (Pflicht variiert in Abhängigkeit vom Schadstoffgehalt)
 - PCB-haltige Abfälle (primär Zerstörungsgebot)
 - POP-Abfälle (primär Zerstörung der POPs)
 - Altspeisefette verwerten
 - Problemstoffe getrennt zu sammeln
 - Bau- und Abbruchabfälle primär stofflich zu verwerten

Aufzeichnungspflichten

- Abfallbilanzpflicht trifft Abfallsammler und -behandler
 - Trifft Transporteur aufgrund expliziter Ausnahme in § 21 Abs. 3 AWG 2002 nicht
 - Gleiches gilt für „Z11-Personen“
- „Vereinfachte“ Aufzeichnungspflichten
 - Transporteure sind davon ausgenommen hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern
 - Keine Ausnahme für „Z11-Personen“
- Transporteure: Sonderregel für gefährliche Abfälle (und POP-Abfälle)
 - Aufzeichnungspflicht erfüllt durch
 - Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder
 - mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1

Aufzeichnungspflichten

- Begleitscheinpflicht – Vorgaben für Transporteure
 - Name
 - Anschrift (Sitzadresse)
 - Art des Transports im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen
 - Alternativ zu Namen und Anschrift: Personen-GLN
 - Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat jeder Transporteur die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Aufzeichnungspflichten

- Gewerbsmäßige Beförderung nicht gefährlicher Abfälle
 - „Transportpapier“
 - Inhalte
 - Übernehmer
 - Übergeber
 - Masse
 - Kurze Beschreibung des Abfalls
 - (CMR-Frachtbrief grundsätzlich ausreichend)

Berechtigungen

- § 24a-Erlaubnis
 - Gilt nicht für Transporteure und grds. Entrümpeler (siehe oben)
- Gewerbeberechtigungen
 - Transporteur:
 - Konzession zur Güterbeförderung
 - Kleintransport (unter 3,5 t) als freies Gewerbe (Achtung: Konzessionspflicht bei grenzüberschreitendem Verkehr zwischen 2,5 und 3,5 t)
 - Abfallsammler: zusätzlich Anmeldung des freien Gewerbes der Abfallsammlung
 - Freies Gewerbe des Entrümpelers (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Vorliegen von Abfall?
- Notifizierung vs. „Grüne Liste“
- Genehmigungsverfahren
 - Notifizierungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet (EDM in Österreich!)
 - Notifizierungs- und Begleitformular einschließlich vieler Beilage
 - Prüfung durch beteiligte Behörden

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Antragsrecht bei Ausfuhr aus Österreich
 - Transporteur grundsätzlich nicht, außer als Abfallerzeuger
- Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung soll vermieden werden
 - Künftig wohl Verbot mit Ausnahme
- Verbringung von Abfällen zur Verwertung
 - kann ausnahmsweise nur dann unterbunden werden, wenn im Einzelfall berechtigte Einwände bestehen

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Erforderliche Dokumente für Antrag in Bezug auf Transporteur
 - Versicherungsbestätigungen (grds. für gesamten Verbringungszeitraum)
 - Lizenz für grenzüberschreitenden Verkehr
 - Ev. Genehmigungen für Transit- oder Empfangsstaat

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

■ Österreich

- Registrierungspflicht im EDM für Abfalltransporteure seit 1.1.2022
- Bereits registriert: Aktualisierung der Stammdaten im EDM

■ Deutschland:

- Transporteur benötigt Erlaubnis nach § 53 oder 54 KrWG
- Auch für Durchfuhr („deutsches Eck“)
- A-Tafel erforderlich

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Italien
 - Eintragung im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Slowenien
 - A-Tafel wie in Deutschland

Klagsandrohung – was tun?

Klagen gemäß UWG

- UWG: Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984
- Verschiedene Tatbestände erlauben unter anderem Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche (daneben auch zB Veröffentlichungsanspruch)
- Rechtsbruch ein bedeutender Tatbestand
 - Anwendbar, wenn eine einschlägige Regelung des öffentlichen Rechts von einem Marktbegleiter missachtet wird
 - Fehlende §24a-Erlaubnis, fehlende Gewerbeberechtigung, zB
 - Entrümpler ohne Gewerbeberechtigung
 - Transporteur agiert ohne § 24a-Erlaubnis als Abfallsammler

Klagen gemäß UWG

- Ablauf (im Regelfall)
 - Aufforderungsschreiben mit Frist, bestimmte Tätigkeit zu unterlassen bei gleichzeitiger Klagsandrohung
 - Variante A: Antwort → Konsens, keine Konsequenzen
 - Variante B: Antwort → kein Konsens → Klage
 - Variante C: keine Antwort → Klage

Klagen gemäß UWG

- Klage bei Zivilgerichten (Handelsgerichte)
- Kläger trifft grundsätzlich Beweislast
- Rechtswidriges Verhalten zu beweisen, zB
 - Auszüge von Homepage
 - Eingeholtes Angebot
 - Fotos
 - Zeugen

Klagen gemäß UWG

- Kosten: Grundsätze
 - Für Gericht und Kläger
 - Hängt von Streitwert ab (Gutachter)
 - Keine Kosten für obsiegende Partei
 - Gerichtlicher Vergleich: Parteienvereinbarung
- Es kann teuer werden
- Rechtsschutzversicherung!

Klagen gemäß UWG

- Aufforderungsschreiben langt ein
 - NICHT LIEGENLASSEN UND FRIST VERSTREICHEN LASSEN!
 - Genaues Prüfen der Inhalte in Bezug auf den Sachverhalt und
 - Rechtliche Würdigung (→ Beiziehung von Experten)
 - Chancen einschätzen
 - Strategie festlegen (Rechtsschutzdeckung beeinflusst Strategie)
 - Keine Chance: Einigung erzielen/dennoch durchstreiten, um Zeit zu gewinnen
 - Gute Chancen: Durchstreiten (dennoch immer Kostenrisiko, psychische Belastung,...)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. David Suchanek

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

david.suchanek@nhp.eu | +43 1 513 21 24 | www.nhp.eu

Wien – Salzburg – Graz

 nhplaw

 3MinutenUmweltrecht

 NHP Rechtsanwälte

 nhprechtsanwaelte

 WillkommenUmweltrecht

 @NHP_RA

Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter nhp.eu



**Aus der Entfernung ist
es eine Industrieanlage.**



**Aus der Nähe ist es
eine erfolgreiche Bewilligung.**